



## **Baggervermietung Thurgau AG**

Kümmertshäuserstrasse 9, CH-8586 Englishofen

Tel. 071 411 37 19

[www.baggervermietung-thurgau.ch](http://www.baggervermietung-thurgau.ch) – [info@baggervermietung-thurgau.ch](mailto:info@baggervermietung-thurgau.ch)

CHE-305.452.078 MWST

# **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Transportbedingungen sowie Bedingungen für den Personalverleih der Baggervermietung Thurgau AG**

## **Allgemeines**

Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Transportbedingungen sind für jeden Vertrag, Kauf und/oder Bestellung anwendbar und werden vom Kunden anerkannt. Eventuelle spezielle Abmachungen werden nur mittels schriftlicher Zustimmung akzeptiert.

## **Preise**

Die Preise verstehen sich ab Lager der Baggervermietung Thurgau AG. Transport- und Verpackungskosten werden extra verrechnet.

## **Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt mit der Bestellung/dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Auszahlungen. Der Liefertermin verschiebt sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, welche die Baggervermietung Thurgau AG trotz Aufwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, verspätete oder fehlerhafte

Zulieferungen, Ereignisse infolge höherer Gewalt usw.

### **Ersatzteile Rückgabekonditionen**

Dem Besteller von Ersatzteilen wird ein Rückgaberecht von gelieferten Teilen gewährt. Allerdings nimmt die Baggervermietung Thurgau AG nur Ersatzteile in Originalverpackung und unbeschädigtem Zustand zurück. Für die Umtriebe werden dem Besteller 15% des Ersatzteilpreises verrechnet. Für elektronische Ersatzteile besteht grundsätzlich kein Rückgaberecht. In Ausnahmefällen akzeptieren wir Rücksendungen von elektronischen Ersatzteilen unter der Voraussetzung, dass die Verpackung der Teile nicht geöffnet wurde. Für die Umtriebe werden dem Besteller ebenfalls 15% des Ersatzteilpreises verrechnet. Der Rückgabe ist jeweils eine Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung beizulegen.

### **Transportschäden**

Transportschäden sind bei der Entgegennahme der Sendung beim verantwortlichen Überbringer geltend zu machen und durch Tatbestandsaufnahme bestätigen zu lassen.

### **Lagerung**

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden der Baggervermietung Thurgau AG nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der Baggervermietung Thurgau AG oder einem Dritten gelagert.

### **Zahlungsbedingungen**

Ohne anders lautende Abmachung gelten für alle Verträge, Bestellungen, Reparaturen usw. 15 Tage

nach Rechnungsstellung frei von allen Abzügen. Für Werkverträge gelten 1/3 bei Abschluss des Vertrages, 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft und 1/3 30 Tage nach Rechnungsstellung. Beanstandungen des Lieferungsgegenstandes oder für nicht termingemässe Ablieferung, die der Besteller zu vertreten hat, entheben den Besteller nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung.

### **Verzug des Bestellers**

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 15 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.-, zzgl. einem Verzugszins von 8 % in Rechnung gestellt. Die Baggervermietung Thurgau AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- und Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Baggervermietung Thurgau AG kann sogar vom Vertrag zurücktreten und die gelieferten Gegenstände zurückfordern, wenn der Besteller mit der letzten Teilzahlung in Verzug ist. Spricht die Baggervermietung Thurgau AG den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller – ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände – zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- zur Entrichtung eines Mietzinses gemäss den aktuell gültigen Miettarifen der Baggervermietung Thurgau AG, ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen;
- zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnützung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen;
- Kosten für die Rücklieferung der gelieferten Sachen und weiterer damit verbundener Spesen.

### **Eigentumsvorbehalt**

**Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Baggervermietung Thurgau AG bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft, noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die Baggervermietung Thurgau AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.** Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Baggervermietung Thurgau AG unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.

### **Versicherung**

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht vollständig bezahlten Objekte sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transportversicherung etc. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an die Baggervermietung Thurgau AG ab. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der

notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Baggervermietung Thurgau AG berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat der Baggervermietung Thurgau AG jeden Schadenfall unverzüglich zu melden.

## **Transporte**

**Angebotsgültigkeit:** 3 Monate

**Verrechnungsgrundlagen:** Ausschliesslich Fuhr- bzw. Lieferscheine der Baggervermietung Thurgau AG selbst wenn diese nicht vom Auftraggeber oder dessen Vertreter unterzeichnet wurden.

**Zahlungskonditionen:** 15 Tage rein Netto

**Zu- und Wegfahrt zur Baustelle oder dem Verwendungsort**

Für eine genügend ausreichend dimensionierte, sowie tragfähige Zu- bzw. Wegfahrt zur Baustelle hat vollumfänglich der Auftraggeber / Besteller zu sorgen. Bei Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen, Schachtbauwerken und deren Armaturen, Tiefgaragendecken, angrenzende Grünflächen usw. können wir nicht belangt werden.

**Ansätze:** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Regieansätze der ASTAG.

**Termine:** Für Witterungsbedingte Schliessungen von Ablagerungsstellen kann die Baggervermietung Thurgau AG nicht zur Abnahme des angefallenen Materials verpflichtet werden.

**Beladung:** Zur Beladung der Fahrzeuge sind 5min Ladezeit vorgesehen. Ladezeiten darüber hinaus werden in Regie verrechnet. Dem Fahrer des Fahrzeuges steht jederzeit frei eine Weiterfahrt oder eine Fahrt zu verweigern sollte das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges überschritten sein. Dies gilt auch bei lediglich einer Vermutung des Fahrers. Der Belader hat nach Anweisung des Fahrers unumgänglich die Frachtmasse zu verringern. Wartezeiten aufgrunddessen werden in Regie verrechnet. Wird ein Fahrzeug auf einer Baustelle durch den Belader trotz vorzeigen des Waagscheins der vorgängigen Fuhre vermehrt überladen, behält sich die Baggervermietung Thurgau AG vor, im Streitfall (Verkehrskontrolle etc.) Schadensansprüche geltend zu machen.

**Materiallieferungen / Materialabfahren:**

Sämtliche Materiallieferungen sind nach der 1. Fuhre zu kontrollieren. Erfolgt keine Beanstandung 30 min nach Ablad der ersten Fuhre, kann die Baggervermietung Thurgau AG bezüglich des gelieferten Materials nicht mehr belangt werden. Für sämtliche gelieferte Materialien werden keine Garantien, Haftungen oder Qualitätssicherungen übernommen. Materiallieferungen werden nur durch ausdrückliches schriftliches Verlangen des Bestellers nach den gültigen Normen und Umweltgesetztes geliefert.

Für falsch geliefert oder deklarierte Materialien kann die Bagghervermietung Thurgau AG nach der ersten Fuhre nicht mehr belangt werden.

Für Materialien sämtlicher Art, welche die Bagghervermietung Thurgau AG nur transportiert, kann die Bagghervermietung Thurgau AG auf keine Art und Weise belangt werden.

## **Personalverleih**

- Geleistete Arbeitsstunden werden zum vereinbarten Tarif pro Stunde verrechnet. Besteht keine schriftliche Abmachung werden die gültigen Branchenüblichen Regietarife angewendet.
- Für die Mitarbeiter wird eine Branchenübliche Mittagzulage verrechnet.
- Die Fahrzeit zum Einsatzort wird dem Einsatzbetrieb vollumfänglich zum vereinbarten Tarif pro Stunde verrechnet. Besteht keine schriftliche Abmachung werden die gültigen branchenüblichen Regietarife verrechnet.
- Die Fahrt zum Einsatzort mit einem Fahrzeug der Bagghervermietung Thurgau AG wird ab Standort CH-8586 Engishofen pro gefahrenen Kilometer mit 0.80 Fr./km verrechnet.
- Samstags- / Sontags- und Überzeitarbeit werden in Form der Branchenüblichen Zuschläge verrechnet.
- Für sämtliche Schäden welche durch unsere Mitarbeiter verursacht werden, kann die Bagghervermietung Thurgau AG nicht belangt werden. Der Einsatzbetrieb/Auftraggeber hat eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, welche Schäden und andere Brüche, die durch

einen unserer Mitarbeiter verursacht werden, miteinschliesst. Selbstbehalte sind ebenfalls durch den Einsatzbetrieb / Auftraggeber vollumfänglich zu entrichten ebenso Schadensersatzfolgen.

In solchen Fällen kann die Baggervermietung Thurgau AG sowie seine Mitarbeiter nicht belangt werden.

- Die Beendigung eines Einsatzes hat 3 Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen. Sollte keine schriftliche Beendigung bei uns eintreffen, werden wir die Einsatzstunden für 3 Wochen gemäss dem geltenden Arbeitszeitkalender verrechnen.

- Als Verrechnungsgrundlagen gelten ausschliesslich die Stunden-,/ Einsatzrapporte unserer Mitarbeiter, selbst wenn diese nicht vom Auftraggeber oder dessen Vertreter unterzeichnet wurden.

## **Beanstandungen**

Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen geltend gemacht werden.